



III fol. 13.

Von Gottes Gnaden Wir Ernst Fried-
rich, Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und
Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg/
Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein /c. Dero Röm. Käys. Majestät / wie
auch derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General-
Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd /c.

Süßen hiermit zu wissen: Nachdem bis anhero mißfällig wahrzunehmen gewesen / wie sich
einige Leute so wohl heimlich als öffentlich unterstanden / das Wasser aus dem sogenannten
Feuer-Zeich und dem allhiefigen Brauhauß / zu höchsten und fast nicht zu reparirenden
Schaden unserer Kunst-Wasserleitung zur Cascade, hereinwärts in die allhiefige Stadt
abzuschlagen; da doch aus besagtem Brauhauß die Ableitung des Ueberfalles und Abgus-
ses / nach dem Stadt-Graben zu / jedesmahl geschehen solle und müsse; Und Wir aber
so thanem frevelhaften Beginnen länger also nachzusehen / durchaus nicht gemeinet sind: Als haben Wir
vermittelst gegenwärtigen offenen Patents ieder männiglich / er sey / von was condition er auch wolle / er-
mahnen wollen / sich dergleichen von nun-an und künfftighin allerdings zu äußern und zu enthalten / oder wie-
drigenfalls gewärtig zu seyn / daß nicht nur diejenigen / so diese Unsere Verordnung geflüßentlich übertre-
ten werden / dem Befinden nach mit einer empfindlichen Geldbuße belegt-ja gar an Leib und Leben ge-
straffet / sondern auch denen / so einen solchen Freveler anzeigen werden (inmassen dergleichen Verbrechen
manchmahl so wohl Tages als Nachts vorgenommen zu werden pflegen) aus des Verbrechters eigen-
en Vermögen eine Belohnung gereicht- und dessen Nahme verschwiegen gehalten werden solle; Und
damit sich niemand desfalls mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / ist gegenwärtiges
Patent zum öffentlichen Druck gebracht und behöriger Orthe affigiret und angeschlagen worden;
So geschehen und gegeben Hildburghausen den 13. Martii 1721.

Ernst Friedrich / G. z. Sachsen.



Eintracht

Eintracht ist ein

Vertrag zwischen
verschiedenen
Personen

Eintracht ist ein Vertrag zwischen
verschiedenen Personen, durch den
sie sich verpflichten, ihre Kräfte
und Vermögen zu einem gemeinsamen
Zweck zu vereinigen. Dieser Vertrag
kann zwischen mehreren Personen
geschlossen werden, die sich zu
einem gemeinsamen Unternehmen
vereinigen wollen. Eintracht ist
ein Vertrag, durch den die
Parteien sich verpflichten, ihre
Kräfte und Vermögen zu einem
gemeinsamen Zweck zu vereinigen.
Dieser Vertrag kann zwischen
mehreren Personen geschlossen
werden, die sich zu einem
gemeinsamen Unternehmen
vereinigen wollen.

Eintracht ist ein Vertrag



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

97



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Fried-
rich, Herzog zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / auch Engern und
Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marggraf zu Meissen / Befürsteter Graf zu Henneberg/
Graf zu der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / c. Dero Röm. Käys. Majestät / wie
auch derer Herren General-Staaten der vereinigten Niederlanden bestellter General-
Major und Obrister über ein Regiment zu Pferd c.



ügen hiermit zu wissen: Nachdem bis anhero mißfällig wahrzunehmen gewesen /
einige Leute so wohl heimlich als öffentlich unterstanden / das Wasser aus dem soge
Feuer-Zeich und dem allhiefigen Brauhaus / zu höchsten und fast nicht zu repa
Schaden unserer Kunst-Wasserleitung zur Cascade, hereinwärts in die allhiefige
abzuschlagen; da doch aus besagtem Brauhaus die Ableitung des Überfalles un
ses / nach dem Stadt-Graben zu / jedesmahl geschehen solle und müsse; Und
sothanem frevelhaften Beginnen länger also nachzusehen / durchaus nicht gemeinet sind: Als ha
vermittelst gegenwärtigen offenen Patents jedermänniglich / er sey / von was condition er auch s
mahnen wollen / sich dergleichen von nun an und künfftighin allerdings zu äußern und zu enthalten/
drigenfalls gewärtig zu seyn / das nicht nur diejenigen / so diese Unsere Verordnung gestiftlich
ten werden / dem Befinden nach mit einer empfindlichen Geldbusse belegt / ja gar an Leib und
straffet / sondern auch denen / so einen solchen Freveler anzeigen werden (inmassen dergleichen Be
gen mannmahl so wohl Tages als Nachts vorgenommen zu werden pflegen) aus des Verbrec
nen Vermögen eine Belohnung gereicht / und dessen Rahme verschwiegen gehalten werden so
damit sich niemand desfalls mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge / ist gegen
Patent zum öffentlichen Druck gebracht und behöriger Orthe affigiret und angeschlagen
So geschehen und gegeben Hildburghausen den 13. Martii 1721.

Ernst Friedrich / H. z. Sachsen.

